

MERKBLATT BEI STERBEFÄLLEN

Zum Tode Ihres Angehörigen gilt Ihnen unsere herzliche Anteilnahme. Da Sie den Verstorbenen auf dem Spaichinger Friedhof bestatten lassen möchten, erhalten Sie nachfolgend einige Hinweise (Auszüge aus der Friedhofsordnung und der Bestattungsgebührenordnung).

Auf dem Spaichinger Friedhof gibt es verschiedene Grabfelder mit **allgemeinen** und **besonderen Gestaltungsvorschriften**.

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Nicht zulässig sind insbesondere Grabmale aus schwarzem Kunststein oder Gips, mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck, mit Farbanstrich auf Stein, mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form. Ausgenommen hiervon sind Emaillebilder in der Größe bis höchstens 11 x 16 cm.

Grababdeckungen aus wasserundurchlässigem Material sind **höchstens bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig (bis zu 50%)**.

Die Stadt legt in diesem Bereich bekieste Wege an, die *Angehörigen* haben die *Grabeinfassungen selbst zu beschaffen* bzw. in Auftrag zu geben.

Für den Erwerb von Grabnutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------------|
| - Reihengrab (für Einzelbestattung) 30 Jahre Laufzeit | 536,00 € |
| - Doppelgrabfläche (für 2 Bestattungen) 40 Jahre Laufzeit | 1.150,00 € |
| - Kindergrab, Laufzeit 20 Jahre | 383,00 € |

Daneben sind die unter Ziffer 4 aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.

2. Besondere Gestaltungsvorschriften

Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind **Grabmale** bis zu folgenden **Größen** zulässig:

- | | |
|---------------------------------------------------|------------------------------------|
| a) auf einstelligen Grabstätten (Reihengrab) | 0,75 m ² Ansichtsfläche |
| b) auf mehrstelligen Grabstätten (Familiengräber) | 1,10 m ² Ansichtsfläche |
| c) auf Kindergräbern | 0,40 m ² Ansichtsfläche |

höchstens jedoch bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m.

Bei Urnengräber sind Grababdeckungen bis 100% zulässig.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zur Größe von 0,40 m² Ansichtsfläche, höchstens jedoch bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig.

Für den Erwerb von Grabnutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:

- Reihengrab (für Einzelbestattung) 30 Jahre Laufzeit	1.073,00 €
- Doppelgrabfläche (für 2 Bestattungen) 40 Jahre Laufzeit	1.661,00 €
- Urnenwand (bis zu 4 Urnen) Laufzeit 15 Jahre	751,00 €
- Urnenwand (bis zu 4 Urnen) Laufzeit 25 Jahre	1.252,00 €
- Urnengrab (bis zu 4 Urnen) Laufzeit 25 Jahre	613,00 €

Daneben sind die unter Ziffer 4 aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten. Bei einer weiteren Belegung in ein bereits vorhandenes Grab (Einzelgrabfläche mit Tieferlegung/ Doppelgrabfläche mit Tieferlegung) ist dafür zu sorgen, dass vor der Bestattung die Bepflanzung des Grabfeldes baldmöglichst abgeräumt wird. In **vereinzelt**en Fällen muss bei einer Zweitbelegung der Grabstein entfernt werden.

3. Urnenwand

Bei der Urnenwand sind einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur eingemeißelt werden.

4. Bestattungsgebühren

Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes werden **160,00 €** und für die **Friedhofshalle 640,00 €** erhoben.

Bei **rituellen Waschungen** wird ein Zuschlag von **160,00 €** erhoben.

Für das Ausheben und Zudecken des Grabes sind zu entrichten:

- a) bei Kindern unter 6 Jahren **204,00 €**
- b) von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren **409,00 €**
- c) Beisetzung von Aschen (Urnengrab) **127,00 €**
- d) Beisetzung von Aschen (Urnenwand) **163,00 €**
- e) Zuschlag für Beilegung in vorhandene Grabstätten **230,00 €**
- f) Zuschlag für Samstags-, Feiertagsbeerdigungen **30 %**

5. Orgelspiel in der Leichenhalle

Wird vom jeweiligen Pfarramt organisiert.

6. Wichtiger Hinweis zu Sarg- und Urnenbeschaffenheit:

Wegen der Bodenbeschaffenheit des Friedhofes hat der Gemeinderat am 18.11.2002 beschlossen, dass nur noch Säрге aus leicht verweslichem Holz (kein Hartholz wie z. B. Eiche o. ä) verwendet werden dürfen. Ebenso sind auf dem Spaichinger Friedhof nur noch Urnen und Überurnen aus leicht verrottbarem Material so genannte „Bio- Urnen“ zulässig.

7. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hier vorgesehenen Platz abzulegen. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Aus Platzgründen konnten wir Ihnen nur einen groben Überblick geben. Für Einzelfragen steht Ihnen Frau Brott vom Friedhofsamt, Tel. (07424) 9571-631, gerne zur Verfügung.